

Satzung des Sportfischervereins Früh Auf Hüsten e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

Der 1959 gegründete Sportfischerverein Früh auf e.V. Arnsberg hat seinen Sitz in 59759 Arnsberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist frei von konfessionellen und politischen Bindungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er bezweckt:

1. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen, Beschaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinschaftlichen, fischereisportlichen Betätigung.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern in Verbindung mit Umweltschutzmaßnahmen zu Erhaltung der Gewässer und der Lebensbedingungen der Fische.
3. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
4. Die Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen in und am Gewässer durch Vorträge und Belehrungen.
5. Die Pflege der Kameradschaft.

§4. Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein oder werden, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht hat und sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht durch Antrag beim Vorsitzenden. Dieser unterrichtet den Antragsteller verpflichtend über die Satzung des Vereins. Erst dann kann die Versammlung endgültig über die Aufnahme entscheiden. Nach Aushändigung der Satzung und des Mitgliedsausweises sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

Zehn bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereines an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung, Minderjährige bedürfen für den Beitritt zur Jugendgruppe der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§6. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen.

§7. Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Vereinsmitglieder aus den in §8 aufgeführten Gründen auszuschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist an das Schiedsgericht zu richten. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat beim Vorstand einzureichen, der das Rechtsmittel an das Schiedsgericht weiterleitet. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Schiedsgericht hat ein Vorstandsmitglied anzugehören. Zu der Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist das ausgeschlossene Mitglied zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit nach Lage der Akten entschieden werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich niederzulegen und mit einer Begründung versehen sowie von sämtlichen Schiedsgerichtmitgliedern zu unterzeichnen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§8. Ausschlussgründe

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn schuldhaft gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird.

Verstöße insbesondere:

1. Rückstand des Jahresbeitrages von mehr als 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres, wenn deswegen unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb dieser Frist nicht gezahlt worden ist.
2. Handlung gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe.

3. Unwürdiges Betragen oder gegensätzliches Verhalten innerhalb des Vereins, wenn dieses zu wiederholten Beschwerden geführt hat oder dadurch der Vereinsbetrieb gestört wird, obwohl Ermahnungen oder Verweis vom Vorstand erteilt waren.
4. Versuchte An Pachtung von Gewässern, wenn der Verein über eine An Pachtung dieser Gewässer verhandelt hat oder diese Gewässer vom Verein bereits bewirtschaftet werden.

Sind die Verstöße erheblich und sind sie vorsätzlich erfolgt, so muss Ausschluss ausgesprochen werden. In Fällen die nach Berücksichtigung alle Umstände als minderschwer zu bewerten sind, kann der Vorstand nach freiem Ermessen, satt auf Ausschluss, auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte, auf Verweis oder Ermahnung erkennen. Bei Beitragsrückständen von 2 Jahresbeiträgen erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein oder Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Betreffende jegliche Rechte an dem Verein.

§9. Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag für 1 Jahr zu entrichten. Hat ein Antragsteller einem anderen Sportfischerverein angehört und wechselt freiwillig den Verein, so wird die Aufnahmegebühr um 50vH ermäßigt, wenn der Eintritt in den Verein sich dem Austritt unmittelbar anschließt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§10. Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine sowie für die Benutzung sonstiger Einrichtungen des Vereins, wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss geregelt.

§11. Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen aus:

1. **Vorsitzender**
2. **Vorsitzender**

dem Kassenwart

dem Schriftführer

dem Sport- u. Gewässerwart

dem Jugendwart

sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

Die Vorstandmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl der Vorstandmitglieder findet einzeln der Reihe nach unter Vorsitz eines Wahlvorsitzenden, der vorher bestimmt wird statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei den nach Übereinkunft stattfindenden Vorstandssitzungen und bei Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

§12. Außerplanmäßige Abwahl des Vorstandes

Zur außerplanmäßigen Abwahl des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung erforderlich. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder darauf besteht. Die Abwahl muss mit 2/3 Stimmenmehrheit entschieden werden.

§13. Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Alle Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von 2 aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmende, sachkundige Kassenprüfer zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§14. Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgebliche, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§15. Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich im Monat Januar statt. Zu dieser Hauptversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Sie hat die Aufgabe die Rechenschaftsberichte des alten Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand, wenn erforderlich zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§16. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn die Vorsitzenden es für nötig halten, der Vorstand das beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Vorsitzenden beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß §12 und §19 zu treffen.

§17. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind in der Regel monatlich. Der Besuch dieser Versammlungen ist für die Mitglieder Pflicht. Kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, so muss es sich entschuldigen. Die monatlichen Versammlungen dienen durch Vorträge der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei, sowie Pflege der Kameradschaft. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

§18. Protokoll

Über jede Hauptversammlung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

§19. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§20. Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in Arnsberg am 02.02.1992

Geändert durch Satzungsbeschluss am 07.05.1999